



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5031.02

BD/P065031
Basel, 22. Februar 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 21. Februar 2006

Interpellation Nr. 7 Eduard Rutschmann betreffend Zollfreistrasse (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Februar 2006)

In Beantwortung der Interpellation möchten wir zu den gestellten Fragen Folgendes ausführen:

1. Welche Massnahmen sind für den Baubeginn der Zollfreistrasse notwendig?

Die Zollfreistrasse, bestehend aus einer Brücke, einem offenen Trasse und einem Tunnel, soll in zwei Bauetappen erstellt werden.

Für die erste Bauetappe - die Brücke über die Wiese - wurden die Ausführungsunterlagen durch die Bauherrschaft erstellt und geliefert. Diese wurden vom Baudepartement geprüft. Die Bauherrschaft hat sämtliche zum Bau des Teilverhabens relevanten Grundlagendaten erstellt. Damit ist die Brücke baureif.

Für die zweite Bauetappe - Tunnelbauwerk und offenes Trasse - werden zurzeit die Ausführungsunterlagen durch die Bauherrschaft unter Berücksichtigung der speziellen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Baugebiet erstellt. Die Ausführungsunterlagen werden anschliessend dem Baudepartement zur Prüfung vorgelegt. Ziel der Bauherrschaft ist es, die Ausführungsprojektierung noch vor Fertigerstellung der Wiesebrücke abzuschliessen, damit der Bau des zweiten Strassenabschnitts gleich anschliessend erfolgen kann. Gestützt auf den im Staatsvertrag dem Kanton erteilten Auftrag zum Landerwerb sind die erforderlichen Rechte weitgehend erworben. Neben der definitiven Unterzeichnung zweier Vereinbarungen durch zwei Grundeigentümer bedarf es für eine sich bereits im Eigentum des Kantons befindlichen Parzelle noch der vorzeitigen Besitzeinweisung, um die Wirkung eines die Parzelle belastenden Bauverbots zu Gunsten einer benachbarten Parzelle vorzeitig aufzuheben.

2. Welche konkreten Schritte unternimmt der Regierungsrat, um den Bau der Zollfreistrasse zu beschleunigen?

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, sind die technischen Voraussetzungen und Bewilligungen für den Baubeginn der ersten Bauetappe vorhanden, damit die Brücke gebaut werden darf.

Die Bauherrschaft ist für die Erstellung der Ausführungsunterlagen für die zweite Bauetappe zuständig. Damit die Zollfreistrasse vertrags- und termingerecht gebaut werden kann, wird von der Bauherrschaft die Erarbeitung der geforderten Unterlagen verlangt.

Auf allfällige rechtliche Verfahren gegen die Ausführung der Strasse durch Dritte hat der Regierungsrat keine Einflussmöglichkeit.

3. Was kann der Regierungsrat tun, um den Bau der Zollfreistrasse, ohne weitere Verzögerungen, zu Ende zu bringen?

Wie bereits unter Punkt 2 erläutert, liegt die Verantwortung für die Projektierung des Bauvorhabens beim Regierungspräsidium Freiburg. Das Baudepartement hat die gemäss Staatsvertrag notwendigen Massnahmen eingeleitet, damit die Strasse vertragsgemäss gebaut werden kann.

4. Was kann der Regierungsrat tun, um die Bedeutung des Baus für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Öffentlichkeit zu vermitteln?

Der Regierungsrat hat der Öffentlichkeit immer wieder dargelegt, dass den staatsvertraglichen Verpflichtungen nachgelebt und - wie mit der Rodung geschehen - konsequent danach gehandelt werden muss.

5. Wie kann der Regierungsrat dem grenzüberschreitenden Vertrauensverlust entgegenwirken?

Der Regierungsrat hat immer unmissverständlich erklärt, dass er sich an den Staatsvertrag von 1977 gebunden fühlt. Die unmittelbar nach dem letzten hängigen Entscheid des Bundesgerichts erfolgte Rodung, noch vor der Abstimmung über die Wiese-Initiative, ist Ausdruck der Haltung des Regierungsrates. Die deutsche Seite war sich im Übrigen während der ganzen Dauer der Verfahren bewusst, dass der Regierungsrat rechtsstaatliche Gerichtsverfahren nicht eigenmächtig abkürzen kann. Der Regierungsrat sieht der weiteren partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Deutschland positiv entgegen.

6. Wird eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit geregelt, in der Massnahmen zur Renaturierung und zum Anwohnerschutz abgestimmt werden?

Die Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kanton Basel-Stadt über die Regelung technischer Einzelheiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhalt der Verbindungsstrasse zwischen Weil am Rhein und Lörrach vom 7. Mai 1976 (sogenannte Technische Vereinbarung) enthält sowohl Bestimmungen über die technische Ausführung der Strasse als auch Regelungen über den Umweltschutz, seinerzeit unter den Stichworten Natur- und Heimat- sowie Gewässerschutz geregelt. Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Anwohner bilden gemäss dieser Vereinbarung eine unabdingbare Voraussetzung für den Bau der Strasse. Die Wiederherstellung der Umgebung und Ersatz-

massnahmen zur Renaturierung sind ebenfalls Bestandteile des Projektes. Sämtliche Massnahmen werden durch die deutsche Bauherrschaft in Zusammenarbeit mit dem Baudepartement vorgenommen. Im Rahmen der Gemischten Kommission, mit Vertretern aus Deutschen und Schweizer Dienststellen, hat die Bauherrschaft einen Kredit von CHF 1 Mio. für zusätzliche Umweltschutzmassnahmen zugesichert. Allfällige Renaturierungsmassnahmen, welche durch die Annahme der Wiese-Initiative oder durch den Richtplan „Landschaftspark Wiese“ notwendig werden und vom Strassenbauprojekt unabhängig sind, werden durch die Regierung geprüft, evaluiert und soweit als möglich umgesetzt. Falls notwendig, werden in diesem Zusammenhang Verhandlungen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit eingeleitet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Barbara Schneider
Präsidentin

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber